
92/A XXII. GP

Eingebracht am 26.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Matznetter, Mag. Moser, Mag. Hoscher
und Genossinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGB1. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGB1. INr. 7/2002, wird wie folgt geändert:

*1. In § 4 Abs. 5 L Satz wird die Wortfolge „sind als Betriebsausgaben anzuerkennen“ durch die Wortfolge „sind ohne Nachweis der Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen“ ersetzt und es wird folgender 2. Satz angefügt:
„ Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen “*

2. In § 124 b wird nach Ziffer 76 folgende Ziffer 77 angefügt:

„77. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 idF BGB1 I Nr. xxx/2003 treten rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab dem 1.1.2003 in Kraft. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung die Inkrafttretensbestimmungen auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftigen Abgabenverfahren für Zeiträume vor dem 1.1.2003 zu erstrecken.“

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen. /

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuß

Vorblatt

Problem:

Der VwGH hat in seiner jüngsten Erkenntnis festgestellt, dass Unternehmer und Selbständige Verpflegungsmehraufwendungen bei betrieblich veranlassten Reisen (sog. „Diäten“) nur noch auf Basis von Belegen statt wie bisher durch Pauschalien in gleicher Höhe wie bei Dienstnehmern abrechnen können. Dies würde nicht nur zu unzumutbarem Mehraufwand bei Unternehmen und Selbständigen führen, sondern auch einen erheblichen Mehraufwand an Bürokratie zur Folge haben, der überdies auch nicht durch entsprechend nennenswerte Mehreinnahmen zu rechtfertigen wäre.

Ziel:

Eine dem Geist einer sparsamen Verwaltung, mit dem Ziel des Bürokratieabbaues entsprechende gesetzliche Lösung, die wirtschaftsfreundlich Unternehmen und Selbständigen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermeiden hilft.

Problemlösung:

Eine gesetzliche Regelung, die die bisherige bewährte Verwaltungspraxis absichert und so den Bedenken des VwGH Rechnung trägt.

Kosten:

Keine, da lediglich die bisherige Verwaltungspraxis beibehalten wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch Vermeidung unnötiger zusätzlicher administrativer und bürokratischer Aufwände werden die österreichischen Unternehmen und Selbständigen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und damit ganz allgemein positive Auswirkungen auf Wachstum, Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich erzielt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Bereich direkte Steuern und somit nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Alternativen:

Mehr Bürokratie sowie unnötige und daher unzumutbare Belastungen von österreichischen Unternehmen und Selbständigen.

Erläuterungen

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 99/15/0085 vom 30.01.2003 wurde die bisher im Zusammenhang mit der Geltendmachung von pauschalen Reisediäten als Betriebsausgaben gängige Praxis durchbrochen. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte in den, vom ursprünglichen Wortlaut des EStG 1972 abweichenden, Bestimmungen des § 4 Abs. 5 EStG 1988, dass im Rahmen der Geltendmachung von Betriebsausgaben lediglich tatsächlich angefallene Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen angesetzt werden dürfen, wobei er dieser Norm iVm dem Hinweis auf § 26 Z 4 einen betragsbegrenzenden Charakter zuwies. Im Gegensatz zu Dienstnehmern, denen es ohne belegmäßigen Nachweis der Höhe möglich ist Pauschaldiäten als Werbungskosten zu berücksichtigen führt das genannte Erkenntnis zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand bei der Berechnung von Reisespesen als Betriebsausgabe, da zu erwarten ist, dass neben der betragsmäßigen Aufwandsdarstellung lt. Belegen auch eine entsprechende Gegenüberstellung zu den (pauchalen) Beträgen nach § 26 Z 4 EStG notwendig sein wird um dem Nachweis der betraglichen Begrenzung Rechnung tragen zu können.

Wie dem Erkenntnis zu entnehmen, stützte der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsmeinung auf den Umstand, dass der § 4 Abs 5 EStG in der dzt. gültigen Fassung nicht vorsieht, dass die Mehraufwendungen „ohne Nachweis Ihrer Höhe“ (diese Textfolge fehlt) Betriebsausgaben sind - ganz im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z. 9 EStG und auch den alten Bestimmungen des § 4 (5) EStG 1972.

Textgegenüberstellung

§ 4 (5) EStG zu Betriebsausgaben in der dzt gültigen Fassung	§ 4 (5) EStG zu Betriebsausgaben in der beantragten Fassung	§ 16(1) Z 9 EStG zu Werbungskosten in der dzt gültigen Fassung
<p>„Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen sind als Betriebsausgabe anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen.“</p>	<p>„Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen sind <u>ohne Nachweis Ihrer Höhe</u> als Betriebsausgabe anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. <u>Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen</u>“</p>	<p>Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis Ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. <u>Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.</u>“</p>

Die beantragte Gesetzesänderung, welche textlich auch mit der Regierungsvorlage zum EStG 1988 übereinstimmt, ändert nichts an der Voraussetzung, dass die im Wege der Pauschalierung angesetzten Mehraufwendungen tatsächlich dem Grunde nach angefallen sein müssen.